

Zusammenstellung von Handreichungen der Servicestelle für behinderte Studierende (SBS) zum barrierefreien Bauen an der Philipps-Universität

Inhalt:

- Hinweise zur barrierefreien baulichen Gestaltung an der Philipps-Universität
- Gestaltung behindertengerechter Aufzugsanlagen
- Checkliste zur Erfassung der Zugänglichkeit von Gebäuden der Philipps-Universität
- Rechtliche Grundlagen zur Verpflichtung zum Ausbau der Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Bereichen (in Hessen)

Brita Kortus / Franz-Josef Visse
Beauftragte für behinderte Studierende
Servicestelle für behinderte Studierende / SBS
Biegenstraße 12
35037 Marburg
Tel.: 06421 / 28 26 03 9
Fax: 06421/2826795
Email: sbs@verwaltung.uni-marburg.de

Bau-Papier

Hinweise zur barrierefreien baulichen Gestaltung an der Philipps-Universität

Bei den nachfolgenden Hinweisen handelt es sich nicht um eine umfassende Darstellung zum Thema „barrierefreies Bauen“, sondern um eine Übersicht von zu berücksichtigenden Aspekten.

Zu den Ausführungsdetails der einzelnen Aspekte sind die im Anhang aufgeführten DIN-Vorschriften sowie weitere Richtlinien und Hinweise heranzuziehen. Auch ersetzen diese Hinweise auf keinen Fall eine gemeinsame Erörterung einzelner Bauvorhaben.

Inhalt

	Seite
1. Außenbereich	
a) Parkplätze.....	2
b) Rampen	2
c) Wege.....	2
d) Treppen / Stufen	3
e) Wegweisungen	3
2. Im Gebäude	3
a) Foyers und Flure	3
- Türen	3
- optische Gestaltung / Beleuchtung	4
- Wegweisungen	4
b) Treppenhäuser	5
c) Veranstaltungsräume wie Seminarräume / Hörsäle	5
d) Aufzüge	5
e) Toiletten	6
f) Rettungswege	7
3. Weiterführende Unterlagen	8

1. Außenbereich

a) Parkplätze

- möglichst nah eines barrierefreien Gebäudeeingangs; 350 cm breit, 500 cm lang; Fläche für Kleinbus: 350 cm breit, 750 cm lang (lt. DIN 18040-1 S.9)
- Wenn möglich Regen- und Windschutz im Aussteige- bzw. Transferbereich Auto – Rollstuhl

b) Rampen

- max. 6 % Steigung, mind. 150 cm breit, kein Quergefälle, rutschfeste Oberfläche
- Podeste am Anfang und am Ende der Rampe 150 cm x 150 cm
- Zwischenpodeste (150 cm Länge) alle 6 Meter
- Radabweiser beidseitig in 10 cm Höhe an der Rampe und an den Podesten
- Verbleibende Breite zwischen den Radabweisern 120 cm
- Handläufe beidseitig in 85 cm Höhe und 30 cm über das Rampenende hinaus
- Verbleibende Breite zwischen den Handläufen 120 cm (zu Rampen vgl. DIN 18040-1 S. 16)

c) Wege

- mind. 180 cm breit, deutlich von Radwegen abgrenzen; Gefälle max. 3 % längs und 2 % quer (vgl. DIN 18040-1 S.8 sowie DIN 18040-3 S. 13)
- Asphalt oder flache, möglichst fugenlose Pflasterung
- Gute Beleuchtung / Ausleuchtung
- Taktile und farblich kontrastierende Fußwege bzw. 30 cm breite Leitstreifen mit in Längsrichtung dieses Streifens angeordneter Rippenstruktur. ACHTUNG: Auf talbündige Verlegung achten. Wo möglich deutlich wahrnehmbare Bordsteinkanten als Wegebegrenzung; Höhe mind. 6 cm als sog. „halbhohe Borde“, besser sind „hohe Borde“ mit einer Höhe von 8 bis 12 cm (vgl. RAS 06, S. 75, Tabelle 18, Borde)
- An Querungsstellen mit Fahrbahnen Bordsteinhöhe mind. 3 cm; besser: Querungen mit sog. „differenzierter Bordsteinhöhe“ lt. DIN 32984, S. 28 f; Kante abgerundet max. 1 cm hoch
- In Absprache mit der Stadt: Markierung der Einmündungs- bzw. Abzweigungsstelle auf dem Bürgersteig durch farblich und taktile kontrastierende Bodenindikatoren als Auffindestreifen (DIN 32984 S. 19 f)
- Die Leitstreifen führen vom Bürgersteig ausgehend über evtl. vorhandene Parkplätze oder sonstige Freiflächen zu den Gebäudeeingängen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass andere bauliche Elemente, wie etwa Schachtdeckungen etc. nicht mit Leitstreifen kollidieren, da dies häufig zu einer Unterbrechung des Leitstreifens und damit Orientierungsproblemen führen kann.
- Pfosten von Laternen bzw. Schildern oder andere Hindernisse nicht im Gehbereich anordnen

d) Treppen / Stufen

- Vor Treppen oder Stufen Verlegung von Aufmerksamkeitsfeldern mit Noppenstruktur (90 cm tief über die gesamte Breite der Treppe bzw. der Stufe) (DIN 32984 S. 49 ff); Kontrastreiche Markierung der Stufenkanten (DIN 18040 -1 S. 15 sowie DIN 32975 S. 13) (vgl. 2 b) „Treppenhäuser“)

e) Wegweisungen

- Erste Hinweistafeln auf die jeweiligen Gebäude direkt am Beginn der Fußwege am Bürgersteig in unmittelbarer Nähe der Wegbegrenzung (entsprechend der DIN 32975, S. 11 f sowie DIN 1450). Oberkante der Hinweistafeln in Augenhöhe (ca. 165 cm); nicht reflektierende Oberfläche; große, kontrastreiche und schnörkellose Beschriftung in erhabener Profilschrift; blendfreie, aber ausreichende Beleuchtung; Braillebeschriftung (DIN 32986 sowie DIN 18040-3 S. 27f)

2. Im Gebäude

a) Foyers und Flure

- Flure mind. 150 cm breit, Durchgänge mind. 90 cm; nach 15 m Flurlänge Begegnungsfläche von mind. 180 cm x 180 cm vorsehen (vgl. DIN 18040-1 S. 10)
- Bewegungsfläche mind. 150 cm x 150 cm als Wendemöglichkeit vor Ruf- und Sprechanlagen, vor Serviceschaltern etc.

Türen

- Türen, vorzugsweise Automattüren, lichte Breite mind. 90 cm, lichte Höhe mind. 205 cm, ohne Bodenschwellen (vgl. DIN 18040-1 S. 10)
- Automattüren vorzugsweise als mittig öffnende Schiebetüren oder Faltflügeltüren, möglichst mit Abstandsradaröffnung; Sensorleiste / Lichtschranke als Nothalt bzw. Klemmschutz
- Elektrotaster 250 cm vor der aufschlagenden Tür bzw. 150 cm auf der anderen Seite in 85 cm Höhe (a.a.O. S. 11)
- Drehflügeltüren mit automatischen Türschließern müssen über ausreichende „Öffnungsmomente“ verfügen, damit auch motorisch behinderte Personen diese Türen sicher passieren können (a.a.O. S. 12)
- Manuell bedienbare Drehflügeltür, Bedienhöhe 85 cm, möglichst leichtgängig (a.a.O. S. 11).
- Kontrastreiche Gestaltung der Türen (DIN 32975 S. 13 Kap. 4.5 ff sowie DIN 18040 -1 S. 10 und S. 13) bzw. des Türblattes und des Türrahmens zur angrenzenden Wandfläche
- Auch die Schmalseiten (Falze) (offenstehender) Türen sind kontrastreich zu gestalten. (Verbesserung von visuellen Informationen im öffentlichen Raum, S. 100 ff)

- Bei Glastüren: keine Vollverglasung, sondern gut sichtbare Querriegel o.ä. optisch auffallende Elemente. Die Türen müssen sich optisch eindeutig von evtl. angrenzenden Glaselementen der Fassade abheben. (DIN: s.o.)
- Bewegungsflächen vor und hinter Flügeltüren auf der aufschlagenden Seite 150 cm tief und 155 cm breit, auf der gegenüberliegenden Seite 120 cm tief und 155 cm breit
- Bewegungsflächen bei Schiebetüren vor und hinter der Tür min. 120 cm tief und 190 cm breit
- Mindestabstand von der Türklinke bis zu einer seitlichen Wand 50 cm

Optische Gestaltung / Beleuchtung

- Bodenbeläge und Wände sollten kontrastierend sein (bei hellen Wänden Verwendung eines dunkleren, aber nicht spiegelnden Bodenbelages). Bei bereits vorhandenen, nicht kontrastierendem Bodenbelag, Anbringung von farblich kontrastierenden Fußleisten (DIN 18040 -1, S.14)
- In größeren Foyers Anbringung von taktil und farblich kontrastierenden Leitstreifen am Boden (DIN 32984, S.59 ff)
- Korridor- und Raamtüren farblich kontrastierend zur umgebenden Wandfläche; falls dies nicht möglich ist, eine ca. 10 cm breite kontrastierende Umrahmung. Übrige Ausgestaltung vgl. auch Eingangstüren
- Türgriffe farblich kontrastierend und so geformt, dass Brailleschrift darauf angebracht werden kann (z.B. Artikel der Fa. HEWI) (DIN 32975 S. 13)
- Türschilder immer in Augenhöhe (ca. 165 cm), an der Seite der Tür, an der sich der Türgriff befindet. Schilder ausreichend groß, farblich kontrastierend zum Wandhintergrund, blendfreie Oberfläche, ausreichend große kontrastierende, schnörkellose Profilschrift sowie Braillebeschriftung (DIN 32975, S. 10 f; DIN 18040 -1, S. 19 f; DIN 32986)
- Blendfreie, ausreichende (keine Licht- und Schattenhöfe bildende) Deckenleuchten; Ausrichtung der Leuchtkörper in Gehrichtung (DIN 32975, S. 8)
- Evtl. unterschiedliche Farbgebung verschiedener Stockwerke und Funktionsräume
- Optisch auffällige Gestaltung von Pfeilern, Wandvorsprüngen oder sonst im Raum befindlichen Hindernissen z.B. durch einen mind. 20 cm breiten, umlaufenden Kontraststreifen in Augenhöhe

Wegweisungen

- In der Nähe des Eingangs (innen) an exponierter Stelle Anbringung eines taktilen und kontrastreich gestalteten Übersichtsplans mit Brailleschrift (siehe Eingang CNMS Orientzentrum) mit blendfreier, aber ausreichender Beleuchtung (DIN 32986 S. 24)
- allgemeine, visuelle Wegweisungen als Übersichtstafeln für komplette Etagen mit nicht reflektierender Oberfläche sowie großer, kontrastreicher und schnörkelloser Beschriftung mit blendfreier, aber ausreichender Beleuchtung (vgl. 1. e) „Wegweisungen“)
- Großflächige Hinweisschilder (vgl. ebd.) sowie zusätzlich

Braillebeschriftung auf Türgriffen zu Bereichen, die häufig von Sehgeschädigten frequentiert werden (Beratungsstellen, Studentensekretariat, Hörsäle, Seminarräume, Dekanate, Bibliotheken, Toiletten etc.)

b) Treppenhäuser

- Vor allen auf- und abwärts führenden Stufen Verlegung eines 90 cm tiefen taktilen und kontrastierenden Aufmerksamkeitsfeldes (DIN 32984, S. 50 und zu beachten sind die Empfehlungen des DBSV vom 01.07.2013)
- Markierung aller Kanten – sowohl auf der Trittlfläche als auch auf der Stirnseite jeder Stufe – durch kontrastreiche Antirutschbeläge (z.B. durch das Produkt „Safety-Walk“ der Fa. 3M) (DIN 18040 -1, S. 15; DIN 32875, S. 13)
- Kontrastreiches Absetzen des Treppengeländers zum Handlauf und der Treppenwange (z.B. weißes Geländer, Wange und Handlauf dunkel z.B. anthrazit)
- Anzeigen der jeweiligen Etagen durch taktile Beschriftung (Profilschrift und Braille) auf den Handläufen sowie großflächige Hinweisschilder an den Etagentüren
- Treppen u.ä. dürfen nicht unterlaufen werden können, da diese Hindernisse in Kopfhöhe nicht mit dem Stock ertastbar sind (Unterbauten oder 3 cm bzw. 6 cm hohe Sockel sind vorzusehen; vgl. DIN 18040 – 1, S. 22).

c) Veranstaltungsräume wie Seminarräume / Hörsäle

- Kontrastreiche Gestaltung von Bodenbelag und Wandflächen, Türen bzw. Türrahmen und -griffen, Lichtschaltern und Fenstergriffen (DIN 18040 – 2, S. 14 f; Verbesserung von visuellen Informationen im öffentlichen Raum, S. 100 ff)
- Auch die Schmalseiten (Falze) (offenstehender) Türen sind kontrastreich zu gestalten. (a.a.O. S. 101)
- vorhandene Stufen kontrastreich markieren (vgl. 2. b) Treppenhäuser)
- Um Blendung durch Sonneneinfall zu vermeiden, Anbringung von Rollos o.ä.
- blendfreie, ausreichende (keine Licht- und Schattenhöfe bildende) Beleuchtung
- Steckdosen an jedem Sitzplatz
- Räume dürfen nicht zu hallig sein, daher Einbau von schallabsorbierenden Decken- und Wandverkleidungen (für Hör- und Sehgeschädigte wichtig), DIN 18041 „Hörsamkeit von kleinen bis mittelgroßen Räumen“
- Einbau akustisch gut verständlicher Lautsprecheranlagen sowie für Hörgeschädigte spezielle Sprachübertragungssysteme mittels Induktion, FM-Funk oder Infrarot
- Bewegungsflächen mind. 150 cm x 150 cm als Wendemöglichkeit in jedem Raum

d) Aufzüge

(unser diesbezügliches Papier „Gestaltung behindertengerechter Aufzugsanlagen“ ist beigelegt.)

e) Toiletten

Für alle WCs:

Taktil und farblich kontrastreiche Gestaltung aller Bedienelemente (DIN 18040-1 S. 26 ff)

Behinderten WCs:

Möglichst in jedem Stockwerk oder jedem zweiten Stockwerk, mindestens eine pro Gebäude

Eine Referenz-WC-Anlage in größeren Gebäuden, z.B. in Hörsaalgebäuden, UB

- 150 cm x 150 cm Rangierfläche vor dem WC (mind. 130 cm x 130 cm), 90 cm Bewegungsfläche jeweils links und rechts des Hänge-WCs, 70 cm tief
- WC-Tür nach außen aufschlagend, 100 cm Breite (mind. 80 cm); Zuziehstange innen auf Höhe 85 cm über die ganze Türbreite; Türschloss mit großem Drehgriff
- Hänge-WC: Sitzhöhe 46 cm (wünschenswert höhenverstellbar); WC-Tiefe insgesamt 70 cm; stabiler, gepolsterter Sitz; Rückenlehne etwa 55 cm hinter der WC-Vorderkante, um die Querachse drehend
- Spülung leichtgängig und beidseits große Taster in der Raum-Rückwand (für Ellenbogen-Auslösung) oder Spülsystem mit Druckknopf in der Vorderseite des Haltegriffs; wünschenswert clos-o-mat Spülsystem mit Warmwasserduche und Warmlufttrocknung
- Stützgriffe nach hinten hochklappbar und drehbar, links und rechts des WCs montiert in 85 cm Höhe mit 70 cm Abstand zwischen den Griffen, 15 cm über das WC vorne hinausgehend mit WC-Papierhaltern beidseitig in den Griffen
- Waschtisch 60 cm x 60 cm auf 70 cm Höhe unterfahrbar mit Einhand-Thermostatmischer als gebogene, schwenkbare Spülbrause mit nach oben herausziehbarem Brauseschlauch; Ablagen links und rechts des Waschtischs (eine Ablage bis an die dem Waschbecken nähere Wand)
- Spiegel wandseitig, von 200 cm Höhe bis auf 10 cm über Waschbecken-Oberkante, mind. 60 cm breit
- Warmluft-Handtrockner in 120 cm Höhe mit Sensorauslösung, links oder rechts vom Waschbecken
- Notrufstrippe im Bereich der WC-Schüssel
- Standliege als Notfallliege 190 cm x 80 cm
- 4 Kleider- / Taschenhaken (z.B. Produkte der Fa. HEWI)
- 1 Mülleimer mit Deckel

Zusätzliche Ausstattungs-Details zur Realisierung einer „Referenz-WC-Anlage“:

- Clos-o-mat-Anlage höhenverstellbar
- Zweites Handwaschbecken 50 cm x 40 cm nahe WC als Helfer-Waschbecken mit Warmwasserversorgung
- Zweite Notruf-Strippe zwischen Rolli-Waschtisch und Wand
- Papierhandtuch-Spender
- Einhand-Seifenspender
- Höhenverstellbare Multifunktions-Liege 180 cm x 80 cm, an die Wand hochklappbar
- Baby-Wickeltisch

Insgesamt kontrastreiche Farbgestaltung

f) Rettungswege

- Taktile und farblich kontrastreiche Wegeführung (DIN 18040-1, 4.6 „Serviceschalter, Kassen und Kontrollen“, letzter Absatz, S. 23)
- Akustische Alarmierungsanlagen sind für Hörgeschädigte mit optischen Signalgebern zu koppeln (vgl. ebd.)

3. Weiterführende Unterlagen

- DIN 32984 (Bodenindikatoren im öffentlichen Raum) Oktober 2011
- DIN 32975 (Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung) Dezember 2009
- DIN 18040 Teil 1 und 2 (Barrierefreies Bauen in Wohnungen und öffentlichen Gebäuden) Oktober 2010
- DIN 18040 Teil 3 (Barrierefreies Bauen – Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum) Dezember 2014
- DIN 32976 (Regelwerk für taktile Beschriftung) August 2007
- DIN 18041 (Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen) Mai 2004
- DIN 32986:2015-01 (Taktile Schriften, Anbringung von Braille- und erhabener Profilschrift) Januar 2015
- www.wegweiser-barrierefreiheit.de
- Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen – RASt 06, FGSV, 2006
- Verbesserung von visuellen Informationen im öffentlichen Raum, Bundesministerium für Gesundheit, 1996 (Handbuch für Planer und Praktiker)
- Hinweise für Hörgeschädigte unter: www.ci-shg-mittelhessen.com
- "Erkennbarkeit des unteren Aufmerksamkeitsfeldes und der letzten Trittstufenmarkierung bei Treppen" Empfehlung des DBSV vom 01.07.2013
- Handbuch "Barrierefrei im Verkehrsraum - LEITdetails für Planung und Bauausführung" ISBN 978-3-00-039352-5, 2. Auflage, Ausgabe 07/2012 oder im Internet unter: www.barrierefreie.mobiltaet.de

Aufzugs-Papier



Gestaltung behindertengerechter Aufzugsanlagen

Bei der Gestaltung von Aufzugsanlagen sind die besonderen Bedürfnisse verschiedener Behindertengruppen zu berücksichtigen: Rollstuhlfahrer, Blinde, Sehbehinderte, Kleinwüchsige, Schwer-Gehbehinderte, Contergangeschädigte sowie Hörbehinderte.

Dieses Papier wurde in Abstimmung mit dem Betriebszweigleiter „Aufzugs- und Fördertechnik“ der Philipps-Universität überarbeitet, dessen Planungsgrundlage „Geforderte Funktionen und Einbauten bei Neuerrichtung von Aufzugsanlagen“ die nachfolgenden Punkte berücksichtigt.

Die für die einzelnen Behindertengruppen spezifischen Ausführungen müssen in Aufzügen im Universitätsbereich in einer von **allen** Behinderten bedienbaren Version der Bedienelemente installiert werden.

Bedienelemente außen:*

Montagehöhe **ca. 85 cm**, vorzugsweise im (gemauerten) Außen-Türrahmen des Aufzugs (ca. 10 cm seitlich vom Türausschnitt) als hinterleuchteter, **5 x 5 cm** großer Flächenschalter mit leichtem Druckpunkt (Kurzhub-Schalter) mit erhabenen tastbaren Symbolen (Größe 25 mm) auf der Schalterfläche und Blindenschrift-Markierung, akustischer Quittierungston beim Niederdrücken des Schalters.

Bedienelemente innen:

Montage des Bedienpults mit Flächenschaltern (Ausführung wie oben) für die Stockwerke sowie Tür- und Notruftaste in **waagerechter** Anordnung **mittig** im Aufzug (pultförmig, flache Neigung, aus der Waagerechten um ca. 30° zur Wand ansteigend), Montagehöhe **ca. 85 cm**, akustischer Quittierungston. Sollte der Einbau eines Pulttableaus in der Kabine technisch nicht möglich sein oder zu viel Platz bei einer kleinen Kabine in Anspruch nehmen, kann ein Handlauf-Tableau mit integrierten Tasten verwendet werden.

- Sprachausgabe **zur Bezeichnung der Stockwerke**
- Zusätzlich zur Notruftaste mit Sprechkontakt ein gelbes und ein grünes beleuchtetes Piktogramm zur visuellen Anzeige, dass ein Notruf abgesetzt bzw. angenommen wurde; Einbau einer induktiven Höranlage
- Ggf. Beibehalten der "serienmäßigen" Bedienelemente für nichtbehinderte Aufzugsbenutzer (falls die waagerechten Bedienelemente nicht pultförmig ausgeführt werden können)

Aber: Kurzhub-Schalter statt Sensorschalter (um unbeabsichtigte Mehrfachschaltungen zu vermeiden)

- Montage eines umlaufenden **Handlaufs** in Höhe der Vorderkante des Bedienpults (dient damit auch als Rammschutz)
- **Türbreite** mindestens 90 cm (lichte Breite)



- **Kabinengröße** 140 cm x 110 cm. Kleinere Kabinengrößen in Einzelfällen, sind mit der SBS abzustimmen.
- Einbau eines in die Seitenwand integrierten **Klappsitzes** (falls dies ohne Verringerung der Kabinengröße möglich ist)
- **Verspiegelung** der Rückwand gegenüber der Türseite, oberhalb des Handlaufs; die Wandfläche unterhalb des Handlaufs an der Rückwand ist mit einer austauschbaren, spiegelnden hochglanzpolierten Platte auf ganzer Fläche vorzusehen
- **Deckenbeleuchtung** blendfrei und gleichmäßig ausleuchtend (keine Punktstrahler)
- Rutschfester **Bodenbelag** sowie nichtreflektierende **Wand- und Bodenflächen**
- Zur Vermeidung von unbeabsichtigtem Schließen der Aufzugstür Anbringung einer **Lichtleiste** an der Tür (mit rot/grün LED Signal zur Anzeige der Türbewegung)

* Vor den Aufzugstüren ist eine Bewegungs- und Wartefläche von mindestens 150 cm x 150 cm zu berücksichtigen. Zur Gestaltung des Bereiches vor den Aufzügen gilt DIN 18040-1 4.3.5 Aufzugsanlagen

Wichtige Literatur:

- DIN 18040-1:2010-10;
- DIN EN 81-70:2005-09 Anhang E „Leitfaden für die Maßnahmen für blinde und sehbehinderte Personen“;
- DIN 18041 Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen
- prEN 81-28:2000
- Richtlinie für taktile Schriften, Broschüre des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes

Stand: Februar 2015

Checkliste zur Gebäudeerfassung



SBS Gebäudeerhebung – Checkliste

Gebäude:

Adresse:

Stand:

Rollstuhlfahrer-Parkplätze	
Ausschilderung	
Verortung	<i>Straße:</i> <input type="text"/> <i>m bis zum Haupteingang:</i> <input type="text"/>
Plätze	<i>Anzahl:</i> <input type="text"/> <i>Breite:</i> <input type="text"/> <i>Länge:</i> <input type="text"/>
Ausrichtung	<i>Quer / Längs zur Fahrtrichtung</i>
Eingänge	
Haupteingang	
Rampe	<i>Länge:</i> <input type="text"/> <i>Breite:</i> <input type="text"/> <i>Markierung:</i> <input type="text"/> <i>Handlauf:</i> <input type="text"/>
Stufen	<i>Anzahl:</i> <input type="text"/> <i>Markierung:</i> <input type="text"/> <i>Handlauf:</i> <input type="text"/>
Tür	
Windfang	
Nebeneingang	
Ausschilderung	
Verortung	<i>Hausseite:</i> <input type="text"/> <i>Straße:</i> <input type="text"/>

Rampe	<i>Länge:</i>	<i>Breite:</i>	<i>Steigung:</i>	<i>Handlauf:</i>
Stufen	<i>Anzahl:</i>	<i>Markierung:</i>	<i>Handlauf:</i>	
Tür				
Windfang				
Räume				
Seminarräume				
Bezeichnung	<i>Türbreite</i>	<i>Tischhöhe</i>	<i>Plätze f. Rollstuhlfahrer</i>	
Sonstige Räume				
Bezeichnung	<i>Türbreite</i>	<i>Tischhöhe</i>	<i>Plätze f. Rollstuhlfahrer</i>	
Bibliothek				
Tür				
Gänge				
PC-Plätze	<i>Anzahl:</i>	<i>Tischhöhe:</i>		
EDV-Hilfsmittel				

Treppenhaus			
Stufen	<i>Anzahl:</i>	<i>Markierung:</i>	<i>Handlauf:</i>
	Toiletten		
Behindertengerecht	<i>Vorhanden?</i>		
Beschilderung			
Tür			
Platz vor WC	<i>Breite:</i>	<i>Länge:</i>	
Platz neben WC	<i>Links:</i>	<i>Rechts:</i>	
Stützgriffe	<i>Links:</i>	<i>Beweglich:</i>	<i>Rechts:</i> <i>Beweglich:</i>
Toilettensitzhöhe			
Alarm / Notruf	<i>Form:</i>	<i>Aktiv:</i>	
Sonstiges			
	Aufzüge		
Fahstuhl			
Benutzung			
Tür			
Kabine	<i>Breite:</i>	<i>Länge:</i>	
Knöpfe	<i>Braille:</i>	<i>Tastsymbole:</i>	
Display			
Stockwerksansage	<i>Signalton:</i>	<i>Ansage:</i>	
Alarm / Notruf	<i>Form:</i>	<i>Aktiv:</i>	
Plattformlift			
Benutzung			
Transport	<i>Stufenzahl:</i>		

Plattform	<i>Breite:</i>	<i>Länge:</i>
Knöpfe	<i>Braille:</i>	<i>Tastsymbole:</i>
Display		
Alarm / Notruf:	<i>Form:</i>	<i>Aktiv:</i>
Allgemeines		
Braillebeschriftung		
Leitlinien		
Gebäude-Tastmodell		
Sonstiges		

Rechtliche Grundlagen (in Hessen)



Rechtliche Grundlagen zur Verpflichtung zum Ausbau der Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Bereichen (in Hessen)

1. Das **Grundgesetz** mit Artikel 3, in dem das allgemeine Benachteiligungsverbot verankert ist:
„... Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“
2. Im **Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)** wird in § 4, im **Hessischen Behindertengleichstellungsgesetz** sinngemäß in § 3 die Definition von Barrierefreiheit wie folgt zum Ausdruck gebracht:
„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen,... wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“
3. Die **Behindertenrechtskonvention (BRK) der UN** ist ein „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“, in dem die Vertragsstaaten sich in Artikel 9 darauf verständigen,
„... Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen ...“, und in Artikel 20 fordert die Behindertenrechtskonvention „... für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Selbstbestimmung sicherzustellen ...“.
4. Mitte 2012 ist der „**Hessische Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention**“ erschienen.
Konkret verfolgt das Land Hessen folgende Grundsatzziele im Bereich „Zugänglichkeit – Barrierefreiheit – Bauen und Wohnen“ (Kap. 4, S. 38):
„Ziel 1:
Ausbau der Barrierefreiheit insbesondere in öffentlich zugänglichen Bereichen, im öffentlichen Personennahverkehr und von Wohnräumen in denen Menschen weitgehend unabhängig und selbstbestimmt leben und wohnen können.
Ziel 2:
Barrierefreiheit als Voraussetzung zur Genehmigung von öffentlichen Bauten und Reduzierung von Ausnahmeregelungen, die barrierefreies Bauen einschränken.“

In Kapitel 4.4 „Konkrete Ziele und Maßnahmen“ werden auf Seite 45 zum Ziel: „Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Bereichen, öffentlicher Gebäude

(Neubauten und Bestand), und Außenanlagen“ die erforderlichen Maßnahmen aufgeführt:

- „Bei Baumaßnahmen werden die Hessische Bauordnung und die geltenden gesetzlichen Regelungen und DIN Normen zur Barrierefreiheit beachtet
- Einrichtung von visuellen und taktilen Leitsystemen und Orientierungshilfen bei Neubauten und schrittweise Umsetzung bei Umbaumaßnahmen im Bestand
- Beteiligung der Schwerbehindertenvertretungen im Planungsprozess bei Neu- und Umbaumaßnahmen.
- ...
- Berücksichtigung des Kriteriums „Barrierefreiheit“ im Rahmen von Vergabeverfahren (VOF) zur Auswahl geeigneter Planer
- Frühzeitige Abstimmung und Überwachung der Ausführung der Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich des Übergangs Innen-/Außenbereich“

Zum Ziel „Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Bereiche von Hochschulgebäuden und Forschungseinrichtungen“ werden als hierfür erforderliche Maßnahmen genannt (S. 46):

- „Bei allen Neubaumaßnahmen der Hochschulen, des Universitätsklinikums Frankfurt und der Forschungsanstalt Geisenheim ist die Barrierefreiheit entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen sicherzustellen“

5. Die **Hessische Bauordnung** von 2011 führt zu diesem Thema aus:
„§ 46 Barrierefreies Bauen

(1) 1 Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen so errichtet und instand gehalten werden, dass sie von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. 2 Diese Anforderungen gelten insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens ...„

